

ZBB 2011, 164

BGB § 823 Abs. 2; KWG § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 1a Satz 2 Nr. 5, § 32 Abs. 1

Haftung wegen unerlaubter Drittstaateneinlagenvermittlung

BGH, Urt. v. 23.11.2010 – VI ZR 244/09 (OLG Karlsruhe), ZIP 2011, 115 = NJW-RR 2011, 347 = WM 2011, 20 = EWiR 2011, 129 (von Livonius)

Leitsatz der Redaktion:

Jede Annahme unbedingt rückzahlbarer Gelder von Kapitalanlegern ist als Einlagengeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 № 1 Alt. 2 KWG zu qualifizieren, ohne dass es auf die subjektive Zwecksetzung der Vertragspartner, auch wenn sie auf einem übereinstimmenden Willen beruht, ankäme. Als Einlagengeschäfte sind daher nicht nur solche Geschäfte anzusehen, bei denen dem Anleger für die Überlassung seines Kapitals eine dem „realen, üblichen Zinsniveau“ entsprechende Rendite versprochen wird.